

Gratis sms

Als ich im Februar 2006 im Internet surfte, entdeckte ich auf der Seite www.smsen.at ein echt cooles Angebot: 100 sms gratis! Ich musste nur meinen Namen, meine Post-Anschrift und die E-Mail-Adresse einfüllen. Mein Geburtsjahr 1993 konnte ich nicht einstellen, da nur die Jahre ab 1987 wählbar waren – trotzdem klickte ich auf den Button „anmelden“.

2 Wochen später erhielt ich eine E-Mail mit einer Zahlungsaufforderung über €84,-- von der Firma www.smsen.at. Da ich nicht wusste, was das soll, löschte ich die Mail einfach. Leider kam ein paar Wochen darauf ein Brief vom Rechtsanwalt: Darin forderte er die €84,-- und zusätzlich Kosten für sein Einschreiten, insgesamt €123,--. Leider hat meine Mutter den Brief geöffnet und ist jetzt ganz entsetzt. Sie fragt mich, ob ich davon etwas weiß. Ich beteuere, dass ich nicht gewusst habe, dass die sms etwas kosten.

Was können wir jetzt tun?

LÖSUNG

In unserem Fall ist der Konsument erst 13 Jahre alt und daher noch nicht geschäftsfähig. Seine Mutter wird dem Geschäft wohl nicht zustimmen.

Der Vertrag ist nie wirksam zustande gekommen. Wir raten dazu, dies in einem eingeschriebenen Brief an den Unternehmer klar darzulegen und künftige Forderungen zu ignorieren. Aktuelle Infos und Musterbriefe gibt's auf unserer Homepage unter www.ak-konsumenten.info.

Sollte der Unternehmer mit einer Betrugsanzeige wegen Angabe falscher Daten drohen, so haben die Eltern keinen Grund zur Sorge: Ihr Kind ist noch nicht einmal 14 Jahre alt und daher nicht strafmündig.

Um einen Vertrag abzuschließen, bedarf es keiner Unterschrift. Vielmehr genügt die bloße Einigung der Parteien über Ware und Preis. Das **Ausfüllen eines Anmeldeformulars** im Internet stellt regelmäßig einen **Vertragsabschluss** dar. Dabei werden auch die AGBs (das Kleingedruckte) grundsätzlich Bestandteil des Vertrages, wenn sie zuvor akzeptiert wurden. Daher sollte der gesamte Text gut durchgelesen werden, bevor man darin einwilligt. Der Konsument ist an die abgeschlossene Vereinbarung ebenso gebunden wie der Unternehmer! Wie bei allen anderen Verträgen gelten auch hier die Regeln über die **Geschäftsfähigkeit** (siehe auch Fall „Lenas Piercing“). Eine Person unter 14 Jahren kann sich ohne Zustimmung des Erziehungsberechtigten nicht zu einer Zahlung verpflichten [Ausnahme: Geschäfte, die von Personen solchen Alters üblicherweise geschlossen werden und geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen (z.B.: Kauf eines Jausenbrot)]. Darüber hinaus hat der Konsument bei Internet-Verträgen grundsätzlich ein **Rücktrittsrecht** (Beispiele für Ausnahmen: Lotterie, Reisen). Er hat **7 Werktagen** ab der Lieferung Zeit, um seinen Rücktritt schriftlich (am besten per Einschreiben!) zu erklären. In vielen Fällen räumt der Unternehmer von sich aus eine längere Rücktrittsfrist ein. Wenn keine **ordnungsgemäße Rücktrittsbelehrung im Vertrag und der Bestätigungsmail** erfolgt ist, erweitert sich die Rücktrittsfrist auf bis zu **3 Monate**. Der Rücktritt bedarf keiner Begründung.